



Benützungsreglement „Guggenhürli“ Henggart

vom 18. Oktober 2016

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung nachfolgendes Reglement für die Benützung des "Guggenhürli".

1. Allgemeines

1.1 Benützungsrecht

Beide Liegenschaften - "Party-Haus Guggenhürli" und "Party-Stall Guggenhürli" - können nur von volljährigen Einwohnern mit Wohnsitz in Henggart und nur tageweise gemietet werden. Die Bestuhlung ist im "Party-Haus Guggenhürli" für ca. 20 Personen und im "Party-Stall Guggenhürli" für ca. 60 Personen ausgelegt.

2. Aufsicht und Betreuung

2.1 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist das oberste Aufsichtsorgan.

2.2 Pflichten Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- Das Erstellen des Jahresbudgets für Betrieb und Unterhalt des "Guggenhürli"
- Entscheide bei Belegungskollisionen und Verstössen gegen das Reglement oder die Vertragsbestimmungen
- Stellen des notwendigen Personals für Nachreinigung und Betrieb

2.3 Hüttenwart

Reservationen für das "Guggenhürli" erfolgen direkt über den Hüttenwart. Die zuständige Ansprechperson ist auf der Homepage der Gemeinde Henggart unter www.henggart.ch Dienstleistungen/Guggenhürli-Vermietung aufgeführt.

2.4 Pflichten Hüttenwart

Der Hüttenwart ist zuständig für:

- die Anwendung und Überwachung der Hausordnung "Guggenhürli"
- die Bearbeitung von Gesuchen um Benützung des "Guggenhürli" sowie deren Vergabe (vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderates)
- den Verkehr mit den Mietern
- das Führen des Belegungsplanes

3. Anmeldung / Reservation

3.1 Reservation

Die Anmeldung und Reservation hat beim Hüttenwart zu erfolgen.

3.2 Fristen

Gesuche für einmalige Veranstaltungen sind im Interesse der Mieter frühzeitig, in der Regel jedoch 6 Wochen vor dem gewünschten Benützungstermin, an den Hüttenwart zu richten.

3.3 Einmalige Benützung

Grundsätzlich werden die beiden Liegenschaften "Party-Haus Guggenhürli" und "Party-Stall Guggenhürli" nur an unzusammenhängenden Tagen, d.h. nur für einen Tag vermietet. Das Übernachten in den beiden Gebäuden ist nicht gestattet.

3.4 Benützungsvertrag

Die gegengezeichnete Anmeldung gilt als Benützungsvertrag. Der Mieter anerkennt damit die Vorschriften dieses Reglements sowie allfällige weitere Auflagen der Behörden.

3.5 Rücktritt vom Vertrag

Tritt der Mieter bis zwei Wochen vor dem reservierten Tag vom Vertrag zurück, hat er die Hälfte des Depots, d.h. Fr. 150.-- zu bezahlen. Tritt er jedoch später vom Vertrag zurück, hat er die volle Benützungsgebühr gemäss erfolgter Reservation zu bezahlen.

4. Benützung

4.1 Schlüsselübergabe

Die Schlüsselübergabe an den Mieter erfolgt am gleichen Tag, an dem das "Party-Haus Guggenhürli" und/oder der "Party-Stall Guggenhürli" gemietet werden.

4.2 Pflichten des Schlüsselinhabers

Das Öffnen und Schliessen der Lokalitäten ist Sache des vom Mieter gemeldeten Schlüsselverantwortlichen. Dieser ist dafür zuständig, dass in allen Räumen, zu denen der Mieter Zutritt hat, beim Verlassen des Gebäudes

- alle Fenster geschlossen sind
- alle Wasserhähne zuge dreht sind
- alle Lichter gelöscht sind

Der Schlüsselverantwortliche ist dafür besorgt, dass die Liegenschaft "Guggenhürli" spätestens um 02.00 Uhr verlassen wird und zu diesem Zeitpunkt alle Zugänge geschlossen sind.

Bei einem Schlüsselverlust haftet der Schlüsselverantwortliche für entsprechende Kosten (Ersatzschlüssel, Schlossauswechslungen usw.).

4.3 Depot-Zahlung

Das Depot ist bei der Reservation geschuldet und in bar zu bezahlen.

4.4 Schlüsselrückgabe

Die Schlüsselrückgabe erfolgt am gleichen, spätestens am darauf folgenden Tag, an dem das "Party-Haus Guggenhürli" und/oder der "Party-Stall Guggenhürli" gemietet werden.

4.5 Depot-Abrechnung

Nach Rückgabe des Mietobjektes und Abnahme und der Schlusskontrolle durch den Hüttenwart resp. die Hüttenwartin erfolgt die Verrechnung des Depots mit der geschuldeten Tagesmiete.

4.6 Zufahrt zum "Guggenhürli"

Die Zufahrt zu den Liegenschaften "Party-Haus Guggenhürli" und "Party-Stall Guggenhürli" hat gemäss Skizze zu erfolgen. Die Zufahrt und das Parkieren sind für maximal zwei Personenwagen erlaubt. Der Hüttenwart erteilt im Auftrag des Gemeinderates für maximal zwei Personenwagen eine Ausnahmegewilligung für das Befahren von mit Fahrverbot belegten Strassen.

4.7 Parkplatz für Besucher "Guggenhürli"

Der Besucher-Parkplatz ist ebenfalls auf der Skizze eingezeichnet. Er befindet sich beim Hochspannungsmast unterhalb des Rebberges. Zusätzliche Parkplätze stehen beim Schulhaus zur Verfügung. Beim Wegfahren ist auf die Anwohnerschaft Rücksicht zu nehmen.

4.8 Nutzung

Genutzt werden dürfen nur die vertraglich zugesicherten Liegenschaften "Party-Haus Guggenhürli" und/oder "Party-Stall Guggenhürli". Mieter, die eine der beiden Liegenschaften reservieren, haben demnach nicht automatisch das alleinige Benützungsrecht für den ganzen Umschwung. Übernachtungen sind nicht gestattet. An der elektrischen Speicherheizung im "Party-Haus Guggenhürli" darf nichts verstellt werden.

4.9 Warmwasser

Das Warmwasser im "Party-Haus Guggenhürli" wird durch einen elektrischen Boiler erwärmt. Im "Party-Stall Guggenhürli" fehlt warmes Wasser. Bei Bedarf muss Wasser in der Pfanne auf dem Kochherd erhitzt werden.

4.10 Cheminée

Die Benützung des Cheminées im "Party-Haus Guggenhürli" erfolgt auf eigene Gefahr. Der Funkenvorhang ist nach dem Grillieren zu schliessen. Das Holz muss mitgebracht werden oder beim Hüttenwart bestellt und bezahlt werden. Die Asche muss im Cheminée belassen werden. Die Grillvorrichtung ist nach deren Benützung zu reinigen. Defektes und fehlendes Material wird dem Mieter in Rechnung gestellt (Inventarliste).

4.11 Feuer im Freien

Das Feuern im Freien ist nur in der vorhandenen Feuerstelle gestattet (Waldbrandgefahr!).

4.12 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung ist Sache des Mieters und hat auf seine Kosten zu erfolgen.

4.13 Sorgfaltspflicht

Die Mieter sind gehalten, die Gebäude, die Einrichtungen, Mobiliar, Geräte und Geschirr mit Sorgfalt zu behandeln.

4.14 Haftung

Der Mieter haftet für alle bei der Benützung entstehenden Sach- und Personenschäden. Er haftet insbesondere für Beschädigungen an den Gebäuden, Einrichtungen, Geräten, Mobilien, inkl. Verlust und Beschädigung von Küchenmobiliar. Für alle Ansprüche Dritter (z.B. Diebstahl, Unfall, Schäden usw.) lehnt der Gemeinderat jede Haftung ab.

4.15 Beschädigungen; Meldepflicht

Der Mieter meldet allfällige Beschädigungen/Mängel umgehend dem Hüttenwart resp. der Hüttenwartin oder der Gemeindeverwaltung.

4.16 Dekorationen

An bestehenden Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Platzfremde Einrichtungen sind nach Gebrauch zu entfernen und die Anlagen/Räume sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Verwendung von Schrauben, Nägeln, Klammern, Klebemitteln, Farben und Feuerwerkskörper ist untersagt. Einzelabstützungen sind auf genügend grosse Unterlagen zu stellen, damit die Böden keinen Schaden nehmen. Jede Dekoration muss den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Es dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.

4.17 Reparaturen

Den Mietern ist es nicht gestattet, selber Reparaturaufträge zu vergeben.

4.18 Bewilligungen

Es ist Sache des Mieters, die notwendigen Bewilligungen (Wirtschaftsbewilligung etc.) einzuholen. Er ist auch für die Abgeltung von Urheber- und Aufführungsrechten verantwortlich.

5. Reinigung

5.1 Reinigungspflicht

Alle benützten Räume und Einrichtungen, einschliesslich Geräte, Mobiliar und Geschirr sind in gereinigtem Zustand (Boden feucht aufnehmen) zurückzugeben. Die Küche inkl. Inventar muss in einwandfreiem und gereinigtem Zustand zurückgegeben werden. Für fehlendes oder beschädigtes Inventar haftet der Mieter. Auch die Aussenanlagen und Parkplätze müssen ordentlich aufgeräumt werden.

5.2 Kosten

Werden die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten nicht oder mangelhaft ausgeführt, wird der zusätzliche Aufwand dem Mieter separat verrechnet. Zusätzlicher Reinigungsaufwand wird den Mietern gemäss Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

5.3 Fristen

Die Reinigungsarbeiten haben nach Anweisung und in Absprache des Hüttenwartes unmittelbar nach dem Anlass, allenfalls nach Absprache auch später, zu erfolgen.

6. Sicherheit, Ruhe und Ordnung

6.1 Verantwortlichkeit

Der Mieter ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Musik ist ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu beschränken. Der Schluss der Veranstaltung ist spätestens auf 02.00 Uhr festzulegen.

6.2 Fluchtwege

Die Fluchtwege sind immer freizuhalten. Ausgänge sind während der ganzen Dauer der Veranstaltung unverschlossen zu halten.

6.3 Dekorationen

Jede Dekoration muss den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Es dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.

6.4 Rauchverbot

Das Rauchen in den Liegenschaften "Party-Haus Guggenhürli" und "Party-Stall Guggenhürli" ist untersagt.

7. Wirtschaftsführung

7.1 Gesetzliche Grundlagen

Es gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über das Gastgewerbe.

8. Gebühren

8.1 Gebührenpflicht, Gebührenordnung

Die Benützung der Liegenschaften "Party-Haus Guggenhürli" und "Party-Stall Guggenhürli" ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieses Reglements.

8.2 Zweck

Die Gebühren sollen nach Möglichkeit die Kosten für Gebäudeunterhalt, Strom, Wasser, Warmwasser, Entsorgung Abwasser, Kehrrechtgrundgebühr, Übergabe, Abnahme, Kontrolle und Umtriebe decken.

8.3 Veranstaltungen von Behörden

Beitragsfrei sind Veranstaltungen, die durch Gemeindebehörden von Henggart organisiert werden.

8.4 Reduktionen; Zuständigkeit

Über allfällige Reduktionen oder Erlasse entscheidet der Gemeinderat.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Weisungsrecht

Den Anordnungen des Liegenschaftenverwalters der Politischen Gemeinde resp. dessen Stellvertreter sowie des Hüttenwartes und deren Stellvertreter ist Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen das Benützungsreglement kann dem betreffenden Mieter eine weitere Benützung verweigert werden.

9.2 Inpflichtnahme des Mieters

Mit der Anmeldung anerkennt der Mieter dieses Reglement sowie allfällige weitergehende Auflagen der Behörden.

9.3 Inkrafttreten

Dieses Benützungsreglement "Guggenhürli" Henggart tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Henggart, 18. Oktober 2016

Gemeinderat Henggart

Der Präsident: Der Schreiber:

sig. Hans Bichsel

sig. Hanspeter Fausch